



Checkliste für Beschaffer nach dem Cradle to Cradle-Prinzip

- Vor der Beschaffung sollte überprüft werden, ob ggf. alte Produkte weiterverwendet oder überarbeitet bzw. nachgerüstet werden könnten.
- Im nächsten Schritt sollte eine Marktrecherche ermitteln, ob Produkte oder Dienstleistungen verfügbar sind, welche über eine Cradle to Cradle-Zertifizierung verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss erwogen werden, welche nachhaltigen Produkteigenschaften oder Zertifizierungen stattdessen als Mindestkriterien gefordert werden sollen.
- Nach der Recherche kann entschieden werden, welche der gewünschten Kriterien als Mindestkriterien und/oder Zuschlagskriterien verwendet werden sollen. Werden die Nachhaltigkeitskriterien von mehreren Bietern erfüllt, können diese als Mindestkriterien in der Ausschreibung definiert werden. Ist dies nicht der Fall, lassen sich die gewünschten Kriterien als Zuschlagskriterien definieren.
- Die definierten Mindest- und Zuschlagskriterien werden in die Leistungsbeschreibung aufgenommen. Hier kann das Cradle to Cradle-Siegel mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ als Mindestkriterium oder Zuschlagskriterium integriert werden. Darüber hinaus ist es auch möglich, die definierten Nachhaltigkeitskriterien als Mindestkriterien in die Vertragsbedingungen zur Auftragsausführung aufzunehmen.
- Die Cradle to Cradle-Aspekte zur Materialgesundheit, Kreislauffähigkeit, Energiemanagement, Wasserhaushalt und sozialen Verantwortung können als Zuschlagskriterien in der Bewertungsmatrix eingegliedert werden. Sind diese Aspekte jedoch bereits als Mindestkriterien definiert, entfällt deren Gewichtung bei den Zuschlagskriterien. Zudem können Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit, bspw. in Form des EMAS-Zertifikats im Rahmen der Bieter-eignung eingefordert werden.
- Bei der Angebotsauswertung können Bieter, die bestrebt sind, nachhaltig zu agieren, durch die differenzierte Wertungsmethode eine höhere Punktzahl erreichen und damit höhere Preise kompensieren.